



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2021

Fünfundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 141
Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2021

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 31. Dezember 2020

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/75/682, Ziff. 63)*]

75/253. Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2021

Die Generalversammlung,

I Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2021

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts¹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;
3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Höhe von 276.200 US-Dollar (vor Neukalkulation) aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, wobei die Mittelbewilligung bereits in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 enthalten ist;

¹ A/75/83.

² A/75/7/Add.1.



II**Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Tagung 2020 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

III**Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Tagung 2021 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;
3. *veranschlagt* zusätzlich 78.000 Dollar netto (ohne Personalabgabe) in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;
4. *veranschlagt außerdem* einen Betrag von 9.400 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 zu verrechnen ist;

IV**Revidierte Ansätze aufgrund der von der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;
3. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 1.590.700 Dollar (einmalig), wovon 1.024.600 Dollar auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement) und 566.100 Dollar auf Kapitel 16

³ [A/75/333](#).

⁴ [A/75/7/Add.9](#).

⁵ [A/75/608](#).

⁶ [A/75/7/Add.24](#).

⁷ [A/75/556](#).

⁸ [A/75/7/Add.22](#).

(Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 entfallen, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

4. *veranschlagt außerdem* einen Betrag von 3.300 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 zu verrechnen ist;

V

ERP-Projekt Umoja

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution [60/283](#) vom 7. Juli 2006, Abschnitt II ihrer Resolution [63/262](#) vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution [64/243](#) vom 24. Dezember 2009, Abschnitt II.A ihrer Resolution [65/259](#) vom 24. Dezember 2010, ihre Resolution [66/246](#) vom 24. Dezember 2011, Abschnitt III ihrer Resolution [66/263](#) vom 21. Juni 2012, Abschnitt III ihrer Resolution [67/246](#) vom 24. Dezember 2012, ihre Resolution [68/246](#) vom 27. Dezember 2013, die Abschnitte IV und VI ihrer Resolution [69/274 A](#) vom 2. April 2015, Abschnitt XVII ihrer Resolution [70/248 A](#) vom 23. Dezember 2015, Abschnitt XIV ihrer Resolution [71/272 A](#) vom 23. Dezember 2016, Abschnitt XXI ihrer Resolution [72/262 A](#) vom 24. Dezember 2017, Abschnitt XVII ihrer Resolution [73/279 A](#) vom 22. Dezember 2018 und Abschnitt XVII ihrer Resolution [74/263](#) vom 27. Dezember 2019,

nach Behandlung des zwölften und abschließenden Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt⁹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des neunten jährlichen Fortschrittsberichts des Rates für Rechnungsprüfung über die Durchführung des ERP-Systems der Vereinten Nationen¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und der Mitteilung des Generalsekretärs;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Feststellungen im Bericht des Rates für Rechnungsprüfung und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

4. *bewilligt* für 2021 den Mittelbedarf in Höhe von 25.483.100 Dollar für die Abteilung für ERP-Lösungen;

5. *bewilligt außerdem* einen Betrag von 3.822.500 Dollar im Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2021 in Unterprogramm 1, Komponente 1 (ERP-Lösung) des Kapitels 29A (Hauptabteilung Managementstrategie, Grundsatzpolitik und Regeleinhaltung), der dem auf den ordentlichen Haushalt entfallenden Anteil der Kosten der Abteilung für 2021 entspricht;

6. *revidiert* den veranschlagten Betrag im Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2021, indem sie die Haushaltsansätze in Kapitel 29A (Hauptabteilung Managementstrategie, Grundsatzpolitik und Regeleinhaltung) um einen Betrag von 77.500 Dollar kürzt;

⁹ [A/75/386](#).

¹⁰ [A/75/159](#).

¹¹ [A/75/7/Add.14](#).

7. *vermerkt*, dass ein Mittelbedarf in Höhe von 15.799.500 Dollar in den Bedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt in der Finanzperiode vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 einberechnet wird;

8. *vermerkt außerdem*, dass im Finanzjahr 2021 ein Mittelbedarf in Höhe von 5.861.100 Dollar aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert wird;

9. *bewilligt* den Mittelbedarf in Höhe von 3.695.400 Dollar für 2021 für geschäftsunterstützende Aktivitäten, der aus dem derzeit auf 12.082.200 Dollar geschätzten ungenutzten Ausgabenrest Ende 2020 zu finanzieren ist;

VI

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2020

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹³,

1. *verweist* auf ihre Resolution [75/245](#) vom 31. Dezember 2020;
2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;

VII

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner dreiundvierzigsten, vierundvierzigsten und fünfundvierzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse und revidierte Ansätze aufgrund des auf der Organisationstagung des fünfzehnten Zyklus des Rates angenommenen Beschlusses OS/14/101

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs¹⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses *an*;
3. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 25.046.200 Dollar (davon 24.198.300 Dollar einmalig), wovon 2.456.900 Dollar (davon 2.315.600 Dollar einmalig) auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement), 22.507.900 Dollar (davon 21.812.700 Dollar einmalig) auf Kapitel 24 (Menschenrechte), 9.300 Dollar auf Kapitel 28 (Globale Kommunikation) und 72.100 Dollar (davon 70.000 Dollar einmalig) auf Kapitel 29E (Verwaltung (Genf)) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 entfallen;
4. *veranschlagt außerdem* einen Betrag von 2.291.900 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen

¹² [A/C.5/75/11](#).

¹³ [A/75/7/Add.21](#).

¹⁴ [A/75/588](#) und [A/75/588/Add.1](#).

¹⁵ [A/75/7/Add.30](#) und [A/75/7/Add.31](#).

aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 zu verrechnen ist;

VIII

Revidierte Ansätze für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2021 in Kapitel 27 (Humanitäre Hilfe) und Kapitel 36 (Personalabgabe) für den Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;
3. *billigt* die Beibehaltung von 19 Stellen (1 D-1, 2 P-4, 3 P-3, 3 P-2, 1 nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes, 6 Ortskräfte und 3 Freiwillige der Vereinten Nationen) in Kapitel 27 (Humanitäre Hilfe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021;
4. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 1.922.600 Dollar (ohne Personalabgabe) für den Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in Kapitel 27 (Humanitäre Hilfe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021, der zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht wird;
5. *veranschlagt außerdem* einen Betrag von 194.900 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 zu verrechnen ist;

IX

Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf

unter Hinweis auf Teil XI ihrer Resolution [64/243](#), Abschnitt VII ihrer Resolution [66/247](#) vom 24. Dezember 2011, Abschnitt V ihrer Resolution [68/247 A](#) vom 27. Dezember 2013, die Abschnitte III und VII ihrer Resolution [69/262](#) vom 29. Dezember 2014, Abschnitt X ihrer Resolution [70/248 A](#), Abschnitt XVIII ihrer Resolution [71/272 A](#), Abschnitt XVI ihrer Resolution [72/262 A](#), Abschnitt XIII ihrer Resolution [73/279 A](#) und Abschnitt VII ihrer Resolution [74/263](#),

nach Behandlung des siebten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über den Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf¹⁸, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des

¹⁶ [A/75/372](#).

¹⁷ [A/75/7/Add.17](#).

¹⁸ [A/75/355](#).

Rates für Rechnungsprüfung über den Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf¹⁹ und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses²⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Feststellungen im Bericht des Rates für Rechnungsprüfung und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;
4. *begrüßt*, dass die Regierung der Schweiz das Bauprojekt in Genf weiter unterstützt;
5. *betont*, wie wichtig eine enge Abstimmung zwischen dem Projektteam für den Strategieplan und dem Sekretariat in New York, insbesondere dem Dienst für Grundsatzzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen, ist, um den Erfolg des Projekts unter allen Gesichtspunkten zu gewährleisten;
6. *betont außerdem*, wie wichtig eine wirksame Lenkung, Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, damit die Projektziele fristgerecht und im Rahmen des Haushalts erreicht werden;
7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die verbleibenden Empfehlungen des Rates für Rechnungsprüfung vollständig und rasch umgesetzt werden;
8. *ersucht erneut* um die Erhaltung des historischen Erbes des Palais des Nations;
9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass der volle Rahmen des Ausgangsprojekts im Rahmen der genehmigten maximalen Gesamtkosten verwirklicht wird, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, alles zu tun, um durch die Anwendung einer soliden Projektmanagementpraxis Haushaltserhöhungen zu vermeiden, und sicherzustellen, dass das Projekt innerhalb des in ihrer Resolution 70/248 A genehmigten Projektrahmens und im Rahmen der darin genehmigten Gesamtkosten ausgeführt wird;
10. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von den erhöhten Risiken für die Zeit- und Kostenplanung des Projekts sowie von dem kontinuierlich schwindenden Vertrauen, das derzeit bei 2 Prozent liegt, und ersucht den Generalsekretär, rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Verzögerungen zu verringern;
11. *bekräftigt* den vorgeschlagenen Projektumfang, den Zeitplan und die Schätzkosten für den Strategieplan in Höhe von maximal 836.500.000 Schweizer Franken;
12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass jede Änderung, die sich auf den Projektrahmen des Strategieplans zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes auswirkt, der Generalversammlung zur Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt wird;
13. *erinnert an Ziffer 9* des Berichts des Beratenden Ausschusses und bedauert, dass das Projekt bereits vor dem Ausbruch der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) unter Verzögerungen und Kostensteigerungen zu leiden begann;

¹⁹ A/75/135.

²⁰ A/75/7/Add.12.

14. *spricht* dem Büro der Vereinten Nationen in Genf *seine Anerkennung dafür aus*, dass es die Aufrechterhaltung des Konferenzbetriebs für die Dauer der Renovierungsarbeiten durch die Fertigstellung einer modularen temporären Konferenzeinrichtung gewährleistet hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Beschaffung der Güter und Dienstleistungen für das Bauprojekt in strikter Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Regeln und einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über das Beschaffungswesen bei den Vereinten Nationen erfolgt;

16. *verweist* auf Ziffer 16 ihrer Resolution [69/273](#) vom 2. April 2015, bekräftigt, wie wichtig die Transparenz im Beschaffungsprozess ist, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Projektteam Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Vergabe und Untervergabe von Aufträgen voll berücksichtigt, und über die konkreten Maßnahmen und Fortschritte im Zusammenhang mit der Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Durchführung des Strategieplans Bericht zu erstatten;

17. *erinnert* an das Ziel des Projekts, den Energieverbrauch im Palais des Nations um mindestens 25 Prozent gegenüber dem Ausgangsjahr 2010 zu senken;

18. *betont*, dass solide und verlässliche Ausgangsdaten zum Energieverbrauch und zu den Energiekosten gesammelt werden müssen, anhand deren die nach Abschluss der Renovierung des Palais des Nations tatsächlich erreichten Verbesserungen gemessen werden können, und ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich umfassende Informationen über die Energienutzung und den Energieverbrauch und die Kosten der Versorgungsleistungen vorzulegen;

19. *beschließt*, auch weiterhin von dem im Rahmen des ordentlichen Haushalts eingerichteten mehrjährigen Konto für laufende Bauvorhaben Gebrauch zu machen, um die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Strategieplan im Jahr 2021 zu finanzieren;

20. *beschließt außerdem*, während des Hauptteils ihrer sechsundsiebzigsten Tagung die Frage der Festlegung eines Beitragsveranlagungsplans und der Währung für die Mittelveranschlagung und Beitragsveranlagung für den Strategieplan wiederaufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, aktualisierte und detaillierte Informationen zu diesen Fragen vorzulegen;

21. *beschließt ferner*, die Frage der Einrichtung des mehrjährigen Sonderkontos für den Strategieplan während des Hauptteils ihrer sechsundsiebzigsten Tagung wiederaufzunehmen;

22. *beschließt*, dass die jährlichen Rückzahlungen der Darlehen an das Gastland bis zu einem anderslautenden Beschluss der Generalversammlung aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden;

23. *dankt* den Mitgliedstaaten für die freiwilligen Beiträge, die sie zur Finanzierung des Strategieplans geleistet haben, und ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin proaktiv um freiwillige Beiträge und Sachleistungen von den Mitgliedstaaten sowie um Spenden privater Einrichtungen zu bemühen, unter vollständiger Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation und aller Vereinbarungen betreffend Spenden für den Strategieplan, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

24. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Gewinnung freiwilliger Beiträge und Sachleistungen von den Mitgliedstaaten den in den Projektrahmen fallenden Aktivitäten Priorität einzuräumen;

25. *veranschlagt* für 2021 einen Betrag von 53.121.200 Dollar (entsprechend 47.596.600 Schweizer Franken) in Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021;

X

Fortschritte bei der Renovierung der Africa Hall am Sitz der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution [65/259](#), Abschnitt VII ihrer Resolution [66/247](#), Abschnitt III ihrer Resolution [68/247](#) A, Abschnitt V ihrer Resolution [69/262](#), Abschnitt IX ihrer Resolution [70/248](#) A, Abschnitt V ihrer Resolution [71/272](#) A, Abschnitt XII ihrer Resolution [72/262](#) A, Abschnitt VIII ihrer Resolution [73/279](#) A und Abschnitt X ihrer Resolution [74/263](#),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;
3. *spricht* der Regierung des Gastlands Äthiopien *ihren Dank dafür aus*, dass sie das Projekt weiter unterstützt, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Unterzeichnung zweier Vereinbarungen mit der Stadt Addis Abeba und der Regierung Äthopiens über die kostenlose Nutzung an das Gelände der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba angrenzender Grundstücke durch die Kommission und legt dem Generalsekretär *nahe*, mit dem Gastland unter anderem in Bezug auf den Schutz der Umwelt weiter zusammenzuarbeiten, so auch bei der ökologischen Gestaltung der Anlage und der öffentlichen Räume in der Umgebung;
4. *würdigt* die Beiträge der Regierung Malis und der Regierung Äthopiens und die Zusage der Regierung der Schweiz und ersucht den Generalsekretär erneut, sich auch weiterhin um freiwillige Beiträge und Sachleistungen seitens der Mitgliedstaaten zu bemühen, unter vollständiger Einhaltung aller einschlägigen Regeln und Vorschriften der Organisation, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;
5. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des genehmigten Haushalts und Zeitplans erreicht werden;
6. *unterstreicht*, dass der Dienst für Grundsatzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung von Investitionsprojekten, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten, und legt dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin mit dem Interessenträger-Ausschuss, dem

²¹ [A/75/319](#).

²² [A/75/7/Add.15](#).

Beratenden Ausschuss und dem Gastland zusammenzuwirken, um die Durchführung des Projekts besser zu koordinieren;

7. *betont außerdem* die Notwendigkeit, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste gegebenenfalls auch künftig die Aufsicht über die Renovierung der Africa Hall ausübt und auch weiterhin über seine wichtigsten Feststellungen informiert;

8. *bekräftigt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, in seine Berichterstattung aktuelle Informationen über das Management der Hauptrisiken und die diesbezüglichen Maßnahmen zur Risikominderung aufzunehmen, um den genehmigten Zeitrahmen des Projekts einzuhalten, Kostenüberschreitungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass das Projekt im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Umfangs, Haushalts und Zeitplans durchgeführt wird, und ersucht um Angaben zum aktuellen Stand im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts;

9. *betont*, wie wichtig es ist, mit Bietern und Auftragnehmern zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, dass es frühzeitige und eindeutige Warnzeichen für finanzielle Notlagen von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern gibt, die sich auf das Projekt auswirken könnten, und ersucht den Generalsekretär, bei der Beauftragung eines neuen Auftragnehmers für die Hauptrenovierungsarbeiten den rechtlichen Rahmen der Vereinten Nationen für die Auftragsvergabe einzuhalten und die aus anderen, ähnlichen Bauprojekten gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren zu nutzen;

10. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, im gesamten Verlauf der Durchführung der Bau- und Renovierungsprojekte am Sitz der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba auch weiterhin vor Ort vorhandene Kenntnisse, Materialien, Technologien und Kapazitäten zu nutzen, soweit angezeigt;

11. *dankt* dem Generalsekretär für seinen fortgesetzten Einsatz für die Erhaltung der historischen und architektonischen Integrität der Africa Hall und ersucht den Generalsekretär erneut, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten und so das Ziel der Denkmalpflege zu verwirklichen, weltweit ein stärkeres Bewusstsein für die historische Africa Hall und das von ihr verkörperte afrikanische Erbe zu schaffen und Partnerschaften mit regionalen und internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, einschließlich Universitäten und Museen, zu pflegen, deren Schwerpunkt auf der afrikanischen Geschichte und Kultur liegt;

12. *erinnert* an sein in Abschnitt X der Resolution 74/263 enthaltenes Ersuchen um unterschiedliche Zutrittsregelungen, darunter Regelungen für freien Eintritt, und um eine Kommunikationsstrategie, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten;

13. *verweist* auf Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, die in Abschnitt VIII der Resolution 73/279 A und Abschnitt X der Resolution 74/263 geforderten aktualisierten Angaben zur geplanten Steigerung der Energieeffizienz und den daraus entstehenden Kosteneinsparungen vorzulegen, und regt an, die aus anderen, ähnlichen Bauprojekten der Vereinten Nationen gewonnenen bewährten Verfahren und Erkenntnisse anzuwenden, soweit angezeigt;

14. *begrüßt* die Schritte, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Einhaltung der maßgeblichen Bauvorschriften und -standards und der bewährten Verfahren für Menschen mit Behinderungen in der Africa Hall und ihrem Besucherzentrum zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, während des Hauptteils der sechsundsiebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Renovierung der Africa Hall und den Bau der

Konferenzeinrichtungen, des Besucherzentrums und des Parkplatzes vorzulegen, in dem unter anderem die Projektausgaben und -gesamtkosten dargestellt werden;

16. *genehmigt* die Schaffung einer neuen temporären Projektstelle (Auftragsmanager, P-3) ab 2021;

XI

Fortschritte bei der Renovierung des Nordgebäudes der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik in Santiago

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 69/274 A, Abschnitt VI ihrer Resolution 70/248 B vom 1. April 2016, Abschnitt V ihrer Resolution 72/262 A, Abschnitt X ihrer Resolution 73/279 A und Abschnitt XI ihrer Resolution 74/263,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;
3. *anerkennt* die wichtige Rolle der Gastländer bei der Erleichterung der Instandhaltung und des Baus von Einrichtungen der Vereinten Nationen und betont, wie wertvoll die weitere Zusammenarbeit mit den Gastländern in dieser Hinsicht ist;
4. *dankt* der Regierung des Gastlands Chile für ihre anhaltenden Bemühungen, die Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik zu unterstützen und zu erleichtern;
5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin proaktiv freiwillige Beiträge und Sachleistungen von den Mitgliedstaaten zu erbitten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;
6. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Umfangs, Haushalts und Zeitplans erreicht werden;
7. *unterstreicht*, dass der Dienst für Grundsatzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung der Investitionsprojekte, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten;
8. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses, ersucht den Generalsekretär, alle Projektrisiken genau zu überwachen und zu mindern und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Projekt im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Umfangs, Haushalts und Zeitplans durchgeführt wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, Angaben zu Risikomanagement- und -minderungsmaßnahmen in seinen nächsten Fortschrittsbericht aufzunehmen;

²³ A/75/347.

²⁴ A/75/7/Add.11.

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die im Rahmen des Projekts durchgeführten Renovierungsarbeiten den maßgeblichen Bauvorschriften und -standards entsprechen, einschließlich Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf Barrierefreiheit, Technologie und Sicherheit am Arbeitsplatz;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

11. *verweist* auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen künftigen Berichten über die Renovierung des Nordgebäudes der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik genauere Angaben zu den Erdbebenschutzmaßnahmen zu machen;

12. *verweist außerdem* auf Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses, begrüßt die geplante Renovierung des Nordgebäudes der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik als nachhaltiges und energieeffizientes Gebäude, dessen gesamter jährlicher Energieverbrauch nicht höher liegt als die vor Ort erzeugte Menge an erneuerbarer Energie;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die von der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und dem Büro der Vereinten Nationen in Nairobi gemeinsam finanzierte Stelle des Projektkoordinators (P-3) auch weiterhin jährlich im Hinblick auf ihre Rolle und den auf die jeweilige Einrichtung entfallenden Finanzierungsanteil zu überprüfen und in seinem nächsten Bericht detaillierte Informationen vorzulegen;

14. *veranschlagt* für 2021 einen Betrag von 1.583.000 Dollar für das Projekt, wovon 158.500 Dollar auf Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) und 1.424.500 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 entfallen, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

XII

Projekt zur erdbebensicheren Nachrüstung und zum Austausch von Bau- und sonstigen Elementen vor Ablauf ihrer Lebensdauer am Sitz der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in Bangkok

unter Hinweis auf Abschnitt XII ihrer Resolution [70/248 A](#), Abschnitt IV ihrer Resolution [71/272 A](#), Abschnitt XIII ihrer Resolution [72/262 A](#), Abschnitt VII ihrer Resolution [73/279 A](#) und Abschnitt XII ihrer Resolution [74/263](#),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;

3. *dankt* der Regierung des Gastlands Thailand für ihre anhaltenden Bemühungen, die Arbeit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zu unterstützen und zu erleichtern;

²⁵ [A/75/235](#).

²⁶ [A/75/7/Add.10](#).

4. *begrüßt* die positiven Schritte, die zur Abstimmung mit dem Gastland unternommen wurden, und legt der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik nahe, die diesbezügliche Abstimmung mit dem Gastland fortzusetzen;
5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin proaktiv freiwillige Beiträge und Sachleistungen von den Mitgliedstaaten zu erbitten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;
6. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des genehmigten Haushalts und Zeitplans erreicht werden;
7. *unterstreicht*, dass der Dienst für Grundsatzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung der Investitionsprojekte, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten;
8. *verweist* auf Abschnitt XII Ziffer 7 ihrer Resolution [74/263](#) und ersucht den Generalsekretär, in den nächsten Fortschrittsbericht bewährte Verfahren, Strategien und Erkenntnisse aufzunehmen und auch weiterhin die in anderen Investitionsprojekten gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse heranzuziehen, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des genehmigten Haushalts und Zeitplans erreicht werden;
9. *ersucht* den Generalsekretär, die in früheren Bau- und Renovierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen und bewährten Verfahren auch weiterhin zu berücksichtigen und insbesondere die in anderen Investitionsprojekten erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse heranzuziehen;
10. *verweist* auf Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, alle Projektrisiken proaktiv zu überwachen und zu mindern, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Projekt im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Umfangs, Haushalts und Zeitplans durchgeführt wird, und aktuelle Informationen zum Risikomanagement und den damit verbundenen Maßnahmen zur Risikominderung in seinen nächsten Fortschrittsbericht aufzunehmen;
11. *begrüßt* die Schritte, die der Generalsekretär unternommen hat, um sicherzustellen, dass das Gebäude der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik den einschlägigen Baustandards und den bewährten Verfahren für Menschen mit Behinderungen entspricht, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht aktuelle Informationen über die diesbezüglich erzielten Fortschritte vorzulegen;
12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
13. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass im gesamten Verlauf der Durchführung des Bauprojekts vor Ort vorhandene Materialien, Arbeitskräfte und Fachkenntnisse genutzt werden, soweit angezeigt;
14. *veranschlagt* für Projektaktivitäten im Jahr 2021 einen Betrag von 6.321.600 Dollar, wovon 1.083.800 Dollar auf Kapitel 19 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik) und 5.237.800 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 entfallen, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

XIII

Fortschritte bei der Umsetzung des Konzepts der flexiblen Arbeitsplatznutzung am Amtssitz der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution [67/246](#), Abschnitt III ihrer Resolution [67/254 A](#) vom 12. April 2013, Abschnitt IV ihrer Resolution [68/247 B](#) vom 9. April 2014, Abschnitt VII ihrer Resolution [69/274 A](#), Abschnitt XVI ihrer Resolution [71/272 A](#), Abschnitt XI ihrer Resolution [72/262 A](#), Abschnitt VI ihrer Resolution [73/279 A](#) und Abschnitt IX ihrer Resolution [74/263](#),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;
3. *billigt* für 2021 die Beibehaltung von zwei befristeten Stellen (1 P-5 und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) für das Projektteam für sechs Monate;
4. *veranschlagt* einen Betrag in Höhe von 145.700 Dollar für die Projektkosten in Kapitel 29B (Hauptabteilung Operative Unterstützung) des Entwurfs des Programmbudgets für 2021 für Projektüberwachung und -management für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

XIV

Fortschritte bei der Ersetzung der Bürogebäude A bis J beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution [72/262 A](#), Abschnitt IX ihrer Resolution [73/279 A](#) und Abschnitt XIII ihrer Resolution [74/263](#),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;
3. *anerkennt* die wichtige Rolle des Gastlands bei der Erleichterung der Instandhaltung und des Baus von Einrichtungen der Vereinten Nationen in Nairobi und betont, wie wertvoll die weitere Zusammenarbeit mit dem Gastland in dieser Hinsicht ist;
4. *dankt* dem Gastland für seine anhaltende Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi und vertraut darauf, dass der Generalsekretär wie bereits bei anderen Bauprojekten beim Büro auch weiterhin auf geeignete Weise mit dem Gastland zusammenarbeiten wird;

²⁷ [A/75/342](#).

²⁸ [A/75/7/Add.13](#).

²⁹ [A/75/331](#).

³⁰ [A/75/7/Add.16](#).

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin proaktiv freiwillige Beiträge und Sachleistungen von den Mitgliedstaaten zu erbitten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;
6. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des genehmigten Haushalts und Zeitplans erreicht werden;
7. *ersucht* den Generalsekretär, über den Dienst für Grundsatzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen die Erfahrungen und bewährten Verfahren aus ähnlichen Bau- und Renovierungsprojekten der Vereinten Nationen der Vergangenheit bei der Planung, Gestaltung und Durchführung des vorgeschlagenen Projekts der Ersetzung der Bürogebäude A bis J zu berücksichtigen;
8. *unterstreicht*, dass der Dienst für Grundsatzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung der Investitionsprojekte, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten;
9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin nach besten Kräften Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Abwicklung des Projekts zu ergreifen und deren mögliche Auswirkungen auf die Kosten und den Abschlusszeitpunkt des Projekts zu mindern;
10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
11. *verweist* auf Abschnitt XIII Ziffer 11 ihrer Resolution [74/263](#) und ersucht den Generalsekretär erneut um einen aktualisierten Vorschlag, einschließlich präzisierter Angaben zum Gesamtumfang, den maximalen Gesamtkosten und der Durchführungsstrategie;
12. *verweist außerdem* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts auch vollständige Angaben zu möglichen Kostenteilungsvereinbarungen mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration in Bezug auf Planung, Bau, Projektmanagement und operative Kosten vorzulegen;
13. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass im gesamten Verlauf der Ersetzung der Bürogebäude A bis J beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi auf vor Ort vorhandene Kenntnisse, Technologien, Materialien und Kapazitäten, insbesondere vor Ort erhältliche und/oder hergestellte Materialien, zurückgegriffen wird, soweit angezeigt;
14. *ersucht* den Generalsekretär, die geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz durch erneuerbare Energie, zur Abwasserbehandlung, zur Behandlung fester Abfälle und zur Wasserbewirtschaftung in die Planung und die Baumaßnahmen des Projekts für die Bürogebäude A bis J beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi einzubeziehen und dabei auch die aus anderen Bauprojekten gewonnenen Erkenntnisse heranzuziehen;
15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass bei der Planung, beim Bau und bei der Renovierung von Räumlichkeiten des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi die einschlägigen Bauvorschriften und -standards und die bewährten Verfahren für Menschen mit Behinderungen eingehalten werden;
16. *veranschlagt* Mittel in Höhe von 7.974.500 Dollar, wovon 765.000 Dollar auf Kapitel 29G (Verwaltung (Nairobi)), 7.157.300 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und

Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) und 51.600 Dollar auf Kapitel 34 (Sicherheit) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 entfallen, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

XV

Globales Leistungserbringungsmodell für das Sekretariat der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution [67/246](#), Abschnitt VII Ziffer 13 ihrer Resolution [69/262](#), Ziffer 19 ihrer Resolution [69/273](#), Abschnitt XIX ihrer Resolution [70/248](#) A, Abschnitt XVII ihrer Resolution [71/272](#) A, Abschnitt IV ihrer Resolution [72/262](#) C vom 5. Juli 2018 und ihre Resolution [74/296](#) vom 13. Juli 2020,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³²,

beschließt, die Frage des globalen Leistungserbringungsmodells weiter zu verfolgen und während des Hauptteils seiner sechsundsiebzigsten Tagung den Stand der oben genannten Berichte wiederaufzunehmen;³³

XVI

Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben für Sierra Leone

unter Hinweis auf ihre Resolution [58/284](#) vom 8. April 2004, Abschnitt VII ihrer Resolution [59/276](#) vom 23. Dezember 2004, Abschnitt II ihrer Resolution [59/294](#) vom 22. Juni 2005, Abschnitt XII ihrer Resolution [65/259](#), Abschnitt IX ihrer Resolution [66/247](#), Abschnitt I ihrer Resolution [67/246](#), Abschnitt VII ihrer Resolution [70/248](#) A, Abschnitt III ihrer Resolution [71/272](#) A, Abschnitt VIII ihrer Resolution [72/262](#) A, Abschnitt III ihrer Resolution [73/279](#) A und Abschnitt VI ihrer Resolution [74/263](#),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung und den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben für Sierra Leone³⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;
3. *bekräftigt* die hohe Priorität, die der Arbeit des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone eingeräumt wird;
4. *begrüßt* die von der Regierung Sierra Leones bereitgestellte vielgestaltige Unterstützung in Form von Sachleistungen für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben, darunter die Bereitstellung mietfreier Büroräume;

³¹ [A/73/706](#).

³² [A/73/791](#).

³³ Vertagung der Entscheidung darüber, ob die Berichte weiter geprüft werden sollen, ob die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchen soll, einen neuen, aktualisierten oder überarbeiteten Bericht vorzulegen, oder ob keine Beschlussfassung zu den Berichten erfolgen soll.

³⁴ [A/75/343](#).

³⁵ [A/75/7/Add.20](#).

5. *begrüßt es außerdem*, dass mehrere Länder die Vollstreckung von Strafen, die Umsiedlung von Zeugen, die Beherbergung der Archive des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben und die Abhaltung von Aktivitäten zur Mittelbeschaffung unterstützen, unter anderem durch freiwillige Beiträge, die kostenlose jährliche Prüfung des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben und Sachleistungen;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, dem Sondergerichtshof für die Residualaufgaben freiwillige Unterstützung bereitzustellen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.537.000 Dollar zur Ergänzung der für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung Bericht zu erstatten;

XVII

Internationales Handelszentrum

unter Hinweis auf ihre Resolution [75/252](#) vom 31. Dezember 2020 zu Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2021;

bewilligt die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 veranschlagten Mittel in Höhe von 20.641.500 Dollar (entsprechend einem Anteil der Vereinten Nationen von 50 Prozent an 36.996.100 Schweizer Franken bei einem Wechselkurs von 0.896 Schweizer Franken je 1 Dollar);

XVIII

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs³⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses *an*;

3. *billigt* die Haushaltspläne der 40 von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten weiterlaufenden besonderen politischen Missionen in Höhe von 728.212.200 Dollar und einen Betrag von 1.412.400 Dollar für den Anteil der besonderen politischen Missionen am Haushalt des Regionalen Dienstleistungszentrums in Entebbe (Uganda) für 2021;

4. *veranschlagt* gemäß den in Anlage I Ziffer 11 der Resolution [41/213](#) vom 19. Dezember 1986 vorgesehenen Verfahren einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 34.070.400 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 für die Integrierte Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Sudan;

³⁶ [A/75/6 \(Sect. 3\)/Add.1](#), [A/75/6 \(Sect. 3\)/Add.2](#), [A/75/6 \(Sect. 3\)/Add.3](#), [A/75/6 \(Sect. 3\)/Add.4](#), [A/75/6 \(Sect. 3\)/Add.5](#), [A/75/6 \(Sect. 3\)/Add.6](#), [A/75/6 \(Sect. 3\)/Add.6/Corr.1](#) und [A/75/6 \(Sect. 3\)/Add.7](#).

³⁷ [A/75/7/Add.2](#), [A/75/7/Add.3](#), [A/75/7/Add.4](#), [A/75/7/Add.5](#), [A/75/7/Add.6](#), [A/75/7/Add.7](#) und [A/75/7/Add.8](#).

5. *veranschlagt außerdem* den entsprechenden Anteil der Personalabgabe in Höhe von 1.944.200 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel I (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 zu verrechnen ist;

XIX

Revidierte Ansätze für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2021 in Kapitel 11, (Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas) und Kapitel 36 (Personalabgabe) für das Büro der Sonderberaterin für Afrika

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;
3. *erklärt erneut*, dass die Entwicklung Afrikas eine feste Priorität der Vereinten Nationen ist, und weist auf ihre Entschlossenheit hin, den einzigartigen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen;
4. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses und erklärt erneut, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss das Mandat hat, den Rahmenplan und den Programmplan des Entwurfs des Programmhaushaltsplans zu überprüfen und diesbezügliche Empfehlungen an die Generalversammlung zu richten, während es das Vorrecht der Versammlung ist, Vorschläge zu prüfen und zu genehmigen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung auf ihrer sechundsiebzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuss und den Beratenden Ausschuss einen überarbeiteten Vorschlag mit programmatischen Beschreibungen und der Struktur des Büros der Sonderberaterin für Afrika vorzulegen;

XX

Antrag auf eine Subvention für die Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution [68/247 B](#), Abschnitt I ihrer Resolution [69/274 A](#), Abschnitt IV ihrer Resolution [70/248 A](#), Abschnitt II ihrer Resolution [71/272 A](#), Abschnitt IX ihrer Resolution [72/262 A](#), Abschnitt IV ihrer Resolution [73/279 A](#) und Abschnitt V ihrer Resolution [74/263](#),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;

³⁸ [A/75/541](#).

³⁹ [A/75/7/Add.23](#).

⁴⁰ [A/75/242](#).

⁴¹ [A/75/7/Add.19](#).

3. *bekräftigt* die hohe Priorität, die der Arbeit der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas eingeräumt wird;
4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den fortlaufenden Beiträgen, die die Regierung des Gastlands Kambodscha für die Außerordentlichen Kammern bereitstellt;
5. *legt* den Außerordentlichen Kammern *nahe*, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um operative Einsparungen und Effizienzgewinne zu erzielen, und ihr gerichtliches Mandat ordnungsgemäß und auf transparente, rechenschaftspflichtige und kosteneffiziente Weise zu Ende zu führen;
6. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die der Generalsekretär unternommen hat, um einen Rahmen für den Abschluss der Arbeit der Außerordentlichen Kammern und die Ermittlung etwaiger Residualaufgaben zu erarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, den Rahmen beschleunigt fertigzustellen;
7. *verweist* auf Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin intensiv um zusätzliche freiwillige Beiträge zu bemühen, auch durch die Ausweitung des Geberkreises;
8. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sowohl für die internationale als auch die nationale Komponente der Außerordentlichen Kammern anhaltende und zusätzliche freiwillige Unterstützung bereitzustellen, um den raschen Abschluss des Mandats der Kammern zu fördern;
9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts zum Programmhaushaltsplan für 2020 während des Hauptteils der sechsundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung zusätzliche und detaillierte Informationen über die endgültigen Ausgaben und die nicht ausgeschöpften Mittel sowie deren Rückgabe an die Mitgliedstaaten vorzulegen;
10. *verweist* auf Ziffer 37 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, eine Überprüfung der vorgeschlagenen Änderung an den Bedingungen für die internationalen Richter an den Außerordentlichen Kammern vorzunehmen und in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;
11. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 7 Millionen Dollar zur Ergänzung der für die internationale Komponente der Außerordentlichen Kammern freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen, um den Kammern die Ausübung ihres gerichtlichen Mandats zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung Bericht zu erstatten;

XXI

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für 2021 einen Bruttohaushalt in Höhe von 7.512.000 Dollar;

XXII

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für 2021 einen Bruttohaushalt in Höhe von 10.311.800 Dollar;

XXIII**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen**

nimmt Kenntnis von dem Bruttohaushalt für den Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2021 in Höhe von 3.572.400 Dollar;

XXIV**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit**

billigt den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit für 2021 in Höhe von 153.908.400 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 138.264.000 Dollar;
- b) Wach- und Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 15.644.400 Dollar;

XXV**Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴³,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

XXVI**Außerordentlicher Reservefonds**

1. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds für das Jahr 2021 auf 0,75 Prozent des gebilligten Programmhaushaltsplans für 2020, das heißt auf 23.053.700 Dollar, festgesetzt wird;

2. *stellt fest*, dass der außerordentliche Reservefonds für 2021 nach einer Belastung von 22.400.500 Dollar einen Ausgabenrest von 653.200 Dollar aufweist;

3. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds für das Jahr 2022 auf 0,75 Prozent des gebilligten Programmhaushaltsplans für 2021 festgesetzt wird.

48. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
31. Dezember 2020

⁴² A/75/638.

⁴³ A/75/7/Add.33.